



Amtsblatt

DES LANDKREISES WÜRZBURG

38. Jahrgang

20. Februar 2008

Nummer 3

Inhalt:

Bekanntmachung der Sitzung des Landkreiswahlausschusses zur Feststellung des Ergebnisses für die Wahl des Landrats am 2. März 2008

Stellenausschreibung

Vollzug der Wassergesetze;
Änderung der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwasserversorgungsanlage „Schwalbengraben II“ in den Gemarkungen Marktbreit, Gnodstadt und Frickenhausen zur Wasserversorgung der Stadt Ochsenfurt

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Gaukönigshofen – Hauptschule – für das Haushaltsjahr 2008

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Kirchheim für das Haushaltsjahr 2008

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Hauptschule Ochsenfurt für das Haushaltsjahr 2008

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Sonderhofen – Grundschule – für das Haushaltsjahr 2008

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Giebelstadt für das Haushaltsjahr 2008

Az.: FB 11 H-014-2008

Bekanntmachung der Sitzung des Landkreiswahlausschusses zur Feststellung des Ergebnisses für die Wahl des Landrats am 2. März 2008

Die Sitzung des Landkreiswahlausschusses gemäß § 92 Abs. 1 der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung zur Feststellung des Wahlergebnisses findet am

**Dienstag, 4. März 2008, um 14:00 Uhr
im Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15,
Haus I, 1. Stock, Sitzungssaal I
(Zimmer-Nr. 128)**

statt.

Der Zutritt zu dieser Sitzung ist jedermann gestattet (Art. 17 Abs. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes). Der Wahlausschuss kann jedoch die Öffentlichkeit ausschließen, soweit Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner dies notwendig machen.

Falls eine weitere Sitzung erforderlich wird, wird diese rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 18. Februar 2008

Zorn
Landkreiswahlleiter

Az.: ZFB 1 - 2008

Stellenausschreibung

Der Landkreis Würzburg bietet zwei Bewerbern/Bewerberinnen die Chance,

am 1. September 2009 eine

**Ausbildung
für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst**

im Beamtenverhältnis zu beginnen.

Ausführliche Informationen finden Sie im Internet unter

www.landkreis-wuerzburg.de

Telefonische Auskunft erteilt Herr Bayerlein (Tel. 0931/8003-411).

Az.: FB 25-863-4/78 Och (St)

Vollzug der Wassergesetze;

Änderung der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwasserversorgungsanlage „Schwalbengraben II“ in den Gemarkungen Marktbreit, Gnodstadt und Frickenhausen zur Wasserversorgung der Stadt Ochsenfurt

Das Landratsamt Würzburg erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 19.08.2002 (BGBl I, Seite 3245) i. d. F. vom 03.05.2005 (BGBl I, Seite 1224) i. V. m. Art. 35 und 75 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) vom 19.07.1994 (GVBl, Seite 822) i. d. F. vom 20.12.2007 (GVBl, Seite 969) folgende

VERORDNUNG

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Würzburg vom 06.04.1981 (Az.: IV/5-641-Och-4/78), bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Würzburg Nr. 15 vom 20.05.1981, wird wie folgt geändert:

1.1 In § 4 Abs. 1 und 3 der Verordnung werden die Worte „das Landratsamt Würzburg“ ersetzt durch „die örtlich und sachlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde“.

1.2 In § 5 der Verordnung werden die Worte „des Landratsamtes Würzburg“ ersetzt durch „der örtlich und sachlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Würzburg bzw. im Amtsblatt für den Landkreis Kitzingen in Kraft.

Landratsamt Würzburg
Würzburg, 08.02.2008

Krug
Ltd. Verwaltungsdirektor

Az.: FB 11 Wö-941/2008-306

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Gaukönigshofen – Hauptschule – für das Haushaltsjahr 2008

I.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Gaukönigshofen (Landkreis Würzburg) für das Haushaltsjahr 2008

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG –, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2008** wird hiermit festgesetzt; er schließt
im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 348.450 EURO
und
im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 8.000 EURO
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im VERWALTUNGSHAUSHALT wird für das Haushaltsjahr 2008 auf 233.300 € festgesetzt und auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2007 auf 148 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.576,35 € festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 35.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

Gaukönigshofen, 21. 01. 2008
Schulverband

B. Rhein
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan für das Jahr 2008 liegt in der Geschäftsstelle des Schulverbandes bei der Gemeinde Gaukönigshofen, Hauptstraße 16, 97253 Gaukönigshofen, eine Woche lang öffentlich auf. Die Auflagefrist beginnt eine Woche nach dieser Bekanntmachung (Datum des Amtsblattes).

Die verbandsangehörigen Gemeinden werden gebeten, in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes der Grundschule Kirchheim für das Haushaltsjahr 2008

I.

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Grundschule Kirchheim
(Landkreis Würzburg)
für das Haushaltsjahr 2008**

Auf Grund des Art. 9 Abs. 7 und 9 Bay. Schulfinanzierungsgesetz sowie des Art. 40 Abs. 1 KommZG und der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 237.900 €
und im

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 20.000 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im **Vermögenshaushalt** werden nicht festgesetzt.

§ 4

A. Verwaltungsumlage

Umlegung nach der Schülerzahl:
Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird auf **188.300 €** festgesetzt. Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes im Verhältnis umgelegt. Die Verbandsschule wurde bis zum 1. Oktober 2007 von insgesamt **189 Verbandsschülern** (ohne Gastschüler) besucht.
Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler **996,2963 €**.

B. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung nach dem Haushaltsplan wird auf 36.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

Kirchheim, 23.01.2008

Holzappel
(Vorsitzender)

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan für das Jahr 2008 liegt in der Geschäftsstelle des Schulverbandes bei der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim, Rathausstraße 2, 97268 Kirchheim, eine Woche lang öffentlich auf. Die Auflagefrist beginnt eine Woche nach dieser Bekanntmachung (Datum des Amtsblattes).

Die verbandsangehörigen Gemeinden werden gebeten, in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

Az.: FB 11 Wö-941/2008-320

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes der Hauptschule Ochsenfurt für das Haushaltsjahr 2008

I.

**Haushaltssatzung
des
Schulverbandes Volksschule Ochsenfurt
(Hauptschule)
für
das Haushaltsjahr 2008**

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG –, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 737.700 €
und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 58.100 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden keine festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen entfallen.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2008 auf 539.600 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2007 auf 329 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.640,12 € festgesetzt.
4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2008 auf 0 € festgesetzt. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 40.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

Ochsenfurt, den 21. Jan. 2008

Schulverband Volksschule Ochsenfurt (Hauptschule)

Wesselowsky

Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan für das Jahr 2008 liegt in der Geschäftsstelle des Schulverbandes bei der Stadt Ochsenfurt, Hauptstraße 42, 97199 Ochsenfurt, eine Woche lang öffentlich auf. Die Auflagefrist beginnt eine Woche nach dieser Bekanntmachung (Datum des Amtsblattes).

Die verbandsangehörigen Gemeinden werden gebeten, in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

Az.: FB 11 Wö-941/2008-316

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Sonderhofen – Grundschule – für das Haushaltsjahr 2008

I.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschulverband Sonderhofen (Landkreis Würzburg) für das Haushaltsjahr 2008

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG –, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2008** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 145.800 EURO
und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 20.000 EURO
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im VERWALTUNGSHAUSHALT wird für das Haushaltsjahr 2008 auf 129.750 € festgesetzt und auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2007 auf 171 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 758,77 € festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 21.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

Gaukönigshofen, 21.01.2007

Schulverband

L. Mühleck

Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan für das Jahr 2008 liegt in der Geschäftsstelle des Schulverbandes bei der Gemeinde Gaukönigshofen, Hauptstraße 16, 97253 Gaukönigshofen, eine Woche lang öffentlich auf. Die Auflagefrist beginnt eine Woche nach dieser Bekanntmachung (Datum des Amtsblattes).

Die verbandsangehörigen Gemeinden werden gebeten, in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Giebelstadt für das Haushaltsjahr 2008

I.

**Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Giebelstadt
(Landkreis Würzburg)
für das Haushaltsjahr 2008**

Auf Grund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40, 41 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2008** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **961.584 €**
und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **18.000 €**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das Haushaltsjahr **2008** auf **732.564 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom **30.06.2007** auf **6.156** Einwohner festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **119,00 €** festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Vermögenshaushalt** wird für das Haushaltsjahr **2008** auf **0,00 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom **30.06.2007** auf insgesamt **6.156** Einwohner festgesetzt.

3. Die Investitionsumlage wird je Einwohner auf **0,00 €** festgesetzt.

(3) Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das Haushaltsjahr **2008** auf **80.514 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Schülerzahlen der beteiligten Gemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom **01.10.2007** auf **71** Schüler festgesetzt.
3. Die Schulverbandsumlage wird je Schüler auf **1.134,00 €** festgesetzt.

(4) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Vermögenshaushalt** wird für das Haushaltsjahr **2008** auf **0,00 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Schülerzahlen der beteiligten Gemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom **01.10.2007** auf **71** Schüler festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Schüler auf **0,00 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

Giebelstadt, den 20.12.2007

Verwaltungsgemeinschaft Giebelstadt

E. Gramlich

Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan für das Jahr 2008 liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Giebelstadt, Marktplatz 3, 97232 Giebelstadt, eine Woche lang öffentlich auf. Die Auflagefrist beginnt eine Woche nach dieser Bekanntmachung (Datum des Amtsblattes).

Die verbandsangehörigen Gemeinden werden gebeten, in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

LANDRATSAMT Zorn, Landrat